

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und
Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Antrag auf Registrierung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 56/2013 zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Selbstmischer zur Verwendung im selben Haltungsbetrieb, die keine Wiederkäuer halten, unter Verwendung von:

- Ergänzungsfuttermitteln, die Fischmehl enthalten mit weniger als 50 % Rohprotein,
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Pkt. 3 d)
- Ergänzungsfuttermitteln, die Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
enthalten, mit weniger als 10 % Phosphor,
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Pkt. 3 e)
- Ergänzungsfuttermittel, die Blutprodukte oder Blutmehl von Nichtwiederkäuern
enthalten mit weniger als 50 % Gesamtprotein.
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Pkt. 3 f)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO 183/05	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb eine Registrierung gemäß des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 56/2013

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die von mir beantragte Registrierung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung 999/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013.

1. . Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.

2. Das hergestellte Alleinfuttermittel wird ausschließlich im eigenen oben genannten Betrieb verwendet und an (Tierart/-kategorie nennen)

 verfüttert.

3. Ich versichere, dass in meinem Betrieb keine Wiederkäuer gehalten werden.

4. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.

5. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A erfolgt die Erfassung von zugelassenen / registrierten Betrieben in aktuellen und öffentlich zugänglichen Listen.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
 in Verbindung mit
- Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

 Ort/Datum

 Unterschrift